

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion DIE LINKE und
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

**Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Antisemitismusbeauftragtengesetz – BbgABG)**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg (Brandenburgisches Antisemitismusbeauftragtengesetz - BbgABG)

A. Problem

Das Judentum ist seit vielen Jahrhunderten ein bedeutender und fester Bestandteil unserer Kultur in Deutschland. Deutschland trägt vor dem Hintergrund der Schoa, der Entrechtung und der Ermordung von sechs Millionen europäischen Jüdinnen und Juden, weiterhin eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Antisemitismus. Bedauerlicherweise zeigt die gesellschaftliche Entwicklung jedoch, dass antisemitische Vorurteile und Verschwörungserzählungen weiterhin Konjunktur haben und der Hass gegen Jüdinnen und Juden weit verbreitet ist. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag Brandenburg die Verfassung des Landes Brandenburg im vergangenen Jahr um eine „Antisemitismusklausel“ erweitert, wonach die Bekämpfung von Antisemitismus sowie die Stärkung des jüdischen Lebens seither als Staatsziele in der Brandenburger Landesverfassung verankert sind.

Mit Einrichtung und Neuaufstellung der Fachstelle Antisemitismus hat das Land Brandenburg erfolgreich begonnen, diesen Verfassungsauftrag mit Leben zu füllen. Angesichts der anhaltend hohen Fallzahlen antisemitischer Vorfälle bzw. zunehmender antisemitischer Entwicklungen bleibt die Bekämpfung von Antisemitismus weiterhin eine vordringliche und fortwährende Aufgabe. Hieraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit, die Anstrengungen im Kampf gegen Antisemitismus auch im Land Brandenburg weiter zu intensivieren und die Brandenburgerinnen und Brandenburger unter Einbindung bestehender Strukturen noch stärker als bisher für antisemitische Tendenzen in der Gesellschaft zu sensibilisieren.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg eingerichtet. Die Beauftragtenstelle wird beim Landtag angesiedelt. Ziel ist es, unter Einbindung bestehender Strukturen, die Anstrengungen im Kampf gegen Antisemitismus weiter zu verstärken. Die herausgehobene Stellung einer oder eines Beauftragten, die institutionell beim Landtag verortet ist, sorgt dafür, dass die notwendige Aufmerksamkeit für antisemitische Entwicklungen in der Gesellschaft erreicht werden kann, um diesen noch wirksamer als bisher begegnen zu können.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die dargelegte Lösung der Einrichtung einer Beauftragtenstelle am Landtag ist angezeigt, um dem verfassungsgemäßen Auftrag der Bekämpfung des Antisemitismus gerecht zu werden. Die Schaffung dieser Stelle erhöht die öffentliche Wahrnehmung des Themas und stärkt die demokratische Ordnung des Landes.

II. Zweckmäßigkeit

Die Charakteristika des Antisemitismus sind in sich demokratiegefährdend. Die bisherigen Anstrengungen im Land haben nicht verhindern können, dass antisemitische Vorfälle weiterhin eine Gefahr für das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Verschwörungserzählungen greifen oft auf antisemitische Argumentationsmuster zurück. Eine weitere Stärkung der Strukturen zur Bekämpfung dieser menschenfeindlichen Sichtweisen und Straftaten, welche Betroffenen zur Seite steht und einem gesamtgesellschaftlichen Auftrag folgt, ist angezeigt.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen weder zusätzliche Kosten noch neuer Aufwand. Bürokratiekosten entstehen nicht. Es werden keine zusätzlichen Pflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags Brandenburg sowie durch die Unterstützung der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg durch die Landtagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich eine Mehrbelastung ergeben, wobei eine Quantifizierung noch nicht abschließend möglich ist.

Für die Strafverfolgungsbehörden kann ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand durch die Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg entstehen.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist die Präsidentin des Landtags.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Antisemitismusbeauftragtengesetz - BbgABG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, mit der Beauftragten oder dem Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg (Antisemitismusbeauftragte oder Antisemitismusbeauftragter) eine unabhängige Stelle einzurichten, deren Aufgabe die Bekämpfung antisemitischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form sowie die Beratung hiervon betroffener Menschen ist.

(2) Dieses Gesetz regelt die Stellung, die Aufgaben und Befugnisse und die Zuständigkeiten der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus sowie ihre oder seine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen des Landes Brandenburg.

§ 2

Anrufung und Aufgaben

(1) Jede Person hat das Recht sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten zu wenden. Dies gilt insbesondere für Betroffene antisemitischer Übergriffe sowie für natürliche und juristische Personen, die im Falle eines mutmaßlichen antisemitischen Ereignisses mit einer Beschwerde bzw. einer strukturellen Fragestellung im Kontext Antisemitismus an die Beauftragte oder den Beauftragten herantreten.

(2) Die oder der Beauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Personen jüdischen Glaubens sowie für Belange jüdischer Gruppen, gesellschaftlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft,
2. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei mutmaßlich antisemitischen Vorfällen, einschließlich Verweisberatung an spezialisierte Stellen,
3. Mitwirkung in der „Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ und als An-

sprechpartnerin bzw. Ansprechpartner des „Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus“,

4. Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus,
5. Unterstützung des interreligiösen Dialogs,
6. Austausch mit den jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg,
7. Austausch mit wissenschaftlichen und Bildungseinrichtungen, öffentlichen Stellen, Stiftungen, Vereinen und Organisationen zur Antisemitismusprävention in Brandenburg.

§ 3

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

(1) Die fachliche Zuständigkeit und politische Verantwortung von Maßnahmen zur Stärkung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur sowie die Förderung bzw. Durchführung von Präventionsvorhaben, einschließlich der Vergabe von Fördermitteln, verbleiben bei den hierfür zuständigen Mitgliedern der Landesregierung.

(2) Für die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus im Land Brandenburg ist die Landesregierung zuständig. Die oder der Antisemitismusbeauftragte ist bei der Erarbeitung zu beteiligen.

(3) Die Landesregierung kann die Beauftragte oder den Beauftragten an der Erstellung von Gesetz- oder Verordnungsentwürfen beteiligen.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 arbeitet die oder der Antisemitismusbeauftragte mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes vertrauensvoll und eng zusammen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht in die mit den Aufgaben nach § 2 verbundenen Vorgänge zu gewähren, soweit die ordnungsgemäße Tätigkeit der Behörde oder schützenswerte Interessen Dritter dadurch nicht gefährdet werden und dem Wohl des Bundes, des Landes Brandenburg oder eines anderen Landes keine erheblichen Nachteile entstehen. Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Rechte der und des Beauftragten gehen dabei nicht über die des Landtages und seiner Mitglieder hinaus. Im Zweifel entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung.

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in geheimer Wahl die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg. Die oder der Beauftragte muss über die nötige Qualifikation und Erfahrung zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben verfügen. Eine Aussprache findet nicht statt. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen und für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die oder der Beauftragte wird gemäß den beamtenrechtlichen Vorgaben vor dem Landtag auf das Amt vereidigt.

(2) Die Amtszeit der oder des Antisemitismusbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt sie oder er auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für sechs Monate. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Das Amt der oder des Antisemitismusbeauftragten wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Brandenburg eingerichtet. Die oder der Beauftragte ist in der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienst- und der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten, soweit diese die Unabhängigkeit des Amtes nicht berühren.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten versetzt oder abgeordnet werden; auch die Aussprache einer Kündigung oder Änderungskündigung bedarf des Einvernehmens des oder der Beauftragten. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die oder der Beauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

§5**Unterrichtungspflichten**

(1) Die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg quartalsweise über die Einleitung von Strafverfahren, die Erhebung öffentlicher Klagen und Abschlussentscheidungen zu unterrichten, wenn die Vorgänge von ihr oder ihm zugeleitet worden sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg übermittelt der oder dem Beauftragten jährlich einen Überblick der wegen antisemitischer Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die Art ihrer Erledigung bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 6**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die oder der Beauftragte nimmt sich unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Achtung personenbezogener Daten der Anliegen der sich an sie oder ihn wendenden Personen an.

(2) Die oder der Beauftragte zur Bekämpfung des Antisemitismus ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Soweit die oder der Beauftragte zur Bekämpfung des Antisemitismus Beschwerden nach § 2 an Staatsanwaltschaften, wie in § 5 Absatz 1 festgehalten, weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat.

§ 7**Verschwiegenheitspflicht**

Die oder der Beauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm im Zusammenhang mit der Amtsführung bekanntge-

wordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8

Berichtspflichten

Die oder der Antisemitismusbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Der Landtag kann die Beauftragte oder den Beauftragten darüber hinaus ersuchen, über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen abzugeben.

§ 9

Bezüge

Die oder der Beauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der Bezüge einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3. § 8 Absatz 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel dieses Gesetzes ist es, eine unabhängige und beratende Ansprechstelle einzurichten, welche die Beratung Betroffener sowie die Bekämpfung antisemitischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form zur Aufgabe hat.

Dieses Gesetz regelt die Stellung, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Grenzen der Befassung der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg.

Grundlage für die Anwendung des Begriffs Antisemitismus in diesem Gesetz ist die Begriffsdefinition, welche in dem Beschluss der Bundesregierung vom 20.09.2017 festgehalten wurde. Basierend auf der Antisemitismusdefinition der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken wird Antisemitismus dort folgendermaßen definiert:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

In diesem Paragraphen werden Zweck und Ziel der Einrichtung des Amtes einer oder eines Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus im Land Brandenburg benannt.

Zu § 2 (Anrufung und Aufgaben)

In Absatz 1 ist festgelegt, dass sich alle natürlichen und juristischen Personen mit Beschwerden an die Beauftragte oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus wenden können. Die Entscheidung über ein Tätigwerden der oder des Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus trifft sie oder er selbst. Anlass ihrer oder seiner Tätigkeit können Beschwerden, sonstige Umstände oder eigener Entschluss sein.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus benannt. Bei Beschwerden aufgrund antisemitischer Vorfälle kann die oder der Beauftragte zur Bekämpfung von Antisemitismus an bestehende Beratungsangebote im Land verweisen. Die oder der Beauftragte wirkt in der „Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ mit. Aufklärung über Antisemitismus und die Förderung des interreligiösen Dialogs zählen zu den Aufgaben der oder des Beauftragten ebenso wie der Austausch mit den jüdischen Gemeinden, wissenschaftlichen und Bildungseinrichtungen, öffentlichen Stellen, Stiftungen, Vereinen und Organisationen zur Antisemitismusprävention im Land Brandenburg.

Zu § 3 (Zuständigkeiten und Zusammenarbeit)

Absatz 1 regelt die Abgrenzung zu den bereits bestehenden Aufgaben und deren Träger in der Landesregierung, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass die oder der Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus bei der Erarbeitung des Landeskonzepts zur Antisemitismusbekämpfung zu beteiligen ist. Die Federführung bleibt beim bisher zuständigen Mitglied der Landesregierung.

In Absatz 3 wird der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet die oder den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus in die Erstellung von Kabinetts- und Gremienvorlagen oder Verordnungsentwürfen einzubeziehen.

Absatz 4 regelt die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen. Gemäß Absatz 4 Satz 2 gehören zu den Befugnissen der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus die Einholung von Auskünften sowie die Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist. In Satz 3 wird festgehalten, dass über die Gewährung das zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet, an die das Begehren gerichtet wurde. Die Entscheidung ist im Fall einer Ablehnung des Begehrens schriftlich zu begründen.

Zu § 4 (Berufung und Rechtsstellung)

Absatz 1 regelt die Wahl der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus durch den Landtag. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Stimmabgabe. Aufgrund der politischen Bedeutung ihrer bzw. seiner Aufgaben, der besonderen Dienststellung und fachlichen Weisungsfreiheit und der besonderen Pflichten gegenüber dem Parlament wählt der Landtag die oder den Beauftragten, weshalb von der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht abgesehen werden kann.

In Absatz 2 ist das Amtsverhältnis der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus nicht an die Wahlperiode des Landtags gebunden, sondern beträgt sechs Jahre. Es kann sich daher über zwei oder ggf. auch mehr parlamentarische Wahlperioden erstrecken. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Regelung sichert einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus, um neue Impulse hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Absatz 3 stellt klar, dass die oder der Beauftragte in ihrem oder seinem Wirken unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Durch die Verortung der Stelle am Landtag liegt die Dienst- und Rechtsaufsicht bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags.

Nach Absatz 4 erhält die oder der Beauftragte zur Bekämpfung des Antisemitismus die zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung. Die Regelung zur haushälterischen Veranschlagung der Personal- und Sachausstattung folgt aus der fachlichen und organisatorischen Zuordnung der oder des Beauftragten zur

Bekämpfung des Antisemitismus zum Landtag. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die praktische Ausgestaltung der dienstorganisatorischen Rahmenbedingungen geregelt.

Absatz 5 regelt die Personalzuständigkeit für die Mitarbeitenden der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus. Dies betrifft Fragen der Personalauswahl, Personalveränderung, Dienstvorgesetzteigenschaft und Weisungsgewandtheit.

Zu § 5 (Unterrichtungspflichten)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht für die Staatsanwaltschaft über die Einleitung und den weiteren Verlauf von Strafverfahren, die durch die oder den Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben wurden. Die Erweiterung des § 46 Absatz 2 StGB aus dem Jahr 2021 um den Aspekt Antisemitismus ist für den Verlauf und Abschluss von Verfahren von besonderer Relevanz. Daher ist es angezeigt, der oder dem Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus die Befugnis zu erteilen, den Strafverfolgungsbehörden entsprechende Hinweise zu geben.

Absatz 2 regelt die jährliche Unterrichtung der oder des Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus über die erfassten Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden. Hiernach ist die oder der Beauftragte zur Bekämpfung von Antisemitismus spätestens zum 31. März des Folgejahres über die vom Beschwerdemanagement erfassten und bearbeiteten Beschwerden eines Kalenderjahres in einem statistischen Bericht zu unterrichten.

Zu § 6 (Schutz personenbezogener Daten)

Absatz 1 regelt die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten, die der oder dem Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus zur Kenntnis gelangen.

Absatz 2 legt fest, dass die oder der Beauftragte zur Bekämpfung des Antisemitismus ausdrücklich befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der durch das Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit zur Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten darf nur in dem Umfang erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist, die Betroffenen diesem zugestimmt haben und die Pflicht zur Verschwiegenheit der oder des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus dieser Übermittlung im Einzelfall nicht entgegensteht.

Zu § 7 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht während und nach Beendigung des Amtsverhältnisses entspricht den üblichen Standards bei Beamten und vergleichbaren Beauftragten.

Zu § 8 (Berichtspflichten)

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht der oder des Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus gegenüber dem Landtag. Dieser Bericht ist alle 2 Jahre dem Landtag zur Befassung vorzulegen.

Der Landtag kann darüber hinaus die oder den Beauftragten auffordern über ihre oder seine Tätigkeit Bericht zu erstatten oder zu Sachverhalten Stellungnahmen abzugeben.

Zu § 9 (Bezüge)

In § 8 werden die Amtsbezüge und die Versorgung der oder des Beauftragten zur Bekämpfung von Antisemitismus geregelt. Sie oder er erhält Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. In der Gesamtheit orientieren sich deren oder dessen Amtsbezüge und Versorgung an den Amtsbezügen und an der Versorgung der Ministerinnen und Minister. Aus diesem Grunde erfolgt die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg (Brandenburgisches Ministergesetz).

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.